

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 126

ausgegeben am 27. April 2012

Verordnung

vom 24. April 2012

über die Abänderung der Signaturverordnung

Aufgrund von Art. 27 des Gesetzes vom 18. September 2003 über elektronische Signaturen (Signaturgesetz; SigG), LGBL. 2003 Nr. 215, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. Juni 2004 über elektronische Signaturen (Signaturverordnung; SigV), LGBL. 2004 Nr. 130, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 1

1) Zur Feststellung der Identität des Zertifikatswerbers ist dem Zertifizierungsdiensteanbieter ein Lichtbildausweis vorzulegen. Die Daten des Lichtbildausweises sind zu erfassen und mit dem Antrag zu dokumentieren, sofern sie nicht schon dokumentiert wurden. Die Erfassung und Dokumentation kann auch in ausschliesslich elektronischer Form erfolgen. Der Antrag auf Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats muss vom Zertifikatswerber eigenhändig unterschrieben sein. Ist ein solcher Antrag mit der sicheren elektronischen Signatur des Zertifikatswerbers versehen, so kann von der erneuten Feststellung der Identität abgesehen werden.

Art. 12 Abs. 3

3) Die Gültigkeitsdauer eines qualifizierten Zertifikats darf höchstens fünf Jahre betragen.

II.

Übergangsbestimmung

Ist aufgrund der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines qualifizierten Zertifikats auf fünf Jahre (Art. 12 Abs. 3) eine Überprüfung bestehender Sicherheits- und Zertifizierungskonzepte erforderlich, so wird keine Gebühr nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c erhoben.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef